

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/500

Beschleunigte Realisierung der Amtlichen Vermessung, Programme 2005 und 2006

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. 275/93 vom 30. November 1994 vom Projekt RADAV, dem Mehrjahresprogramm zur raschen Realisierung der Amtlichen Vermessung im Kanton Solothurn, Kenntnis genommen und einen entsprechenden Verpflichtungskredit bewilligt. Der Kanton hat ein Interesse an der vollständigen, raschen und möglichst kostengünstigen Vollendung der Amtlichen Vermessung. Damit erfüllt er einerseits eine Bundesaufgabe aus dem Grundbuchrecht und andererseits braucht er für die verschiedensten Verwaltungszweige auch selber Vermessungsdaten als Basis für die Erhebung geographischer Informationen (Raumplanung, Umwelt, Verkehr, Landwirtschaft usw.). Die Gemeinden sind grundsätzlich an der Vermessung ebenfalls interessiert, setzen jedoch zum Teil die Prioritäten anders. Bedarf an Vermessungsdaten besteht vorab in den Bauzonen, allgemein aber auch als Grundlage für die Revision der Ortsplanung, für verschiedene Leitungskataster, Bauvorhaben usw. Da diese Aufgaben heute mit Informatikmitteln bearbeitet werden, werden nicht Pläne, sondern Daten in elektronischer Form benötigt. Deshalb sind bestehende grafische Vermessungen zu erneuern und zu aktualisieren.

In der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung (BGS 212.477.1) hat der Regierungsrat den Ablauf zur Beschlussfassung und Realisierung der Vermessungsprojekte geregelt. Demnach bestimmt der Regierungsrat im Rahmen des Kantonalen Vermessungsprogrammes, wann die Amtliche Vermessung in den einzelnen Gemeinden realisiert wird. Damit die Gemeinde das Vorhaben in ihre Finanzplanung aufnehmen kann, soll das Programm im Voraus mitgeteilt werden. Der Kanton vergibt die Vermessungsarbeiten durch Submission und bevorschusst die Vermessungskosten. Ab Beginn der Arbeiten bezahlt die Gemeinde ihren Kostenanteil in 5 Jahresraten an den Kanton. Damit wird eine kontinuierliche und überschaubare Belastung der jährlichen Gemeindebudgets erreicht.

Zusätzlich sind in der Verordnung die Verfahren gegenüber früheren Rechtsgrundlagen wesentlich vereinfacht worden. Bei Ersterhebungen (= Neuvermessung) der Informationsebene Liegenschaften wird auf die systematische Revision der Vermarkung verzichtet. Die Grundeigentümer können die Vermarkung ihrer Grundstücke auf eigene Kosten verlangen. Damit entfallen den Gemeinden erhebliche Ausgaben für die Bevorschussung und Verteilung der Vermarkungskosten.

2. Erwägungen

Mit dem in Kraft treten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die direkten Abgeltungen des Bundes für die Amtliche Vermessung neu finanzkraftunabhängig ausgestaltet. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass die Bun-

desbeiträge stark reduziert werden. Von dieser Beitragsreduktion wären im Kanton Solothurn vor allem finanzschwache Gemeinden des Jura-/ Berggebiets betroffen. Da die bei Inkrafttreten der NFA laufenden Vermessungsarbeiten noch nach altem Recht subventioniert werden, soll das Programm RADAV beschleunigt werden. Der Regierungsrat hat mit der Genehmigung des Zwischenberichtes zum Grokonzept "NFA-Umsetzung im Kanton Solothurn" am 25. Oktober 2004 diese Massnahme bereits gutgeheissen. Mit der Schaffung einer zusätzlichen befristeten Stelle im Amt für Geoinformation kann das Vorhaben im Rahmen des Globalbudgets bewältigt werden.

Entsprechend diesen Ausführungen und gemäss der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung werden das Vermessungsprogramm für das Jahr 2005 (RRB Nr. 2003/1913 vom 21. Oktober 2003) erweitert und das Programm für das Jahr 2006 beschlossen. Die betroffenen Gemeinden, die Art der Arbeiten und die geschätzten Kosten sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt. Alle Gemeinden sind durch das Amt für Geoinformation und teilweise durch den Nachführungsgeometer über die geplanten Arbeiten orientiert worden. Sie bezahlen ihren Anteil an die Vermessungskosten in 5 Jahresraten ab Beginn der Vermessungsarbeiten an den Kanton. Für die Gemeinden sind die Vermessungskosten eine gebundene Ausgabe und sie müssen nur ihre Kostenanteile in die Voranschläge aufnehmen.

Im Jahr 2005 soll mit folgenden zusätzlichen Vermessungsarbeiten begonnen werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Arbeit</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Gesamtkosten</i>	<i>Anteil Gemeinde</i>	<i>Rate pro Jahr</i>
Bärschwil	Ersterhebung	ausserhalb Baugebiet	374'500	46'812	9'363
Fehren	Ersterhebung	ganze Gemeinde	143'000	32'000	6'400
Meltingen	Ersterhebung	ganze Gemeinde	230'000	38'000	7'600
Zullwil	Ersterhebung	ganze Gemeinde	225'400	45'000	9'000
Gänsbrunnen	Ersterhebung	ganze Gemeinde	330'000	35'000	7'000
Welschenrohr	Ersterhebung	ausserhalb Baugebiet inkl. Kombination GR	350'000	37'000	7'400

Anlässlich der Orientierung im Sommer 2004 durch das Amt für Geoinformation bzw. durch den Nachführungsgeometer wurden die Einwohnergemeinden aufgefordert, die Kostenanteile (Jahresraten) in die Voranschläge der Jahre 2005 bis 2009 aufzunehmen. Der Betrag kann bei Beginn der Arbeiten je nach Ergebnis des Vergabeverfahrens angepasst werden.

Im Jahr 2006 soll mit folgenden Vermessungsarbeiten begonnen werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Arbeit</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Gesamtkosten</i>	<i>Anteil Gemeinde</i>	<i>Rate pro Jahr</i>
Brunnenthal	Erneuerung	ganze Gemeinde	50'500	18'400	3'680
Messen	Erneuerung	ganze Gemeinde	197'000	71'300	14'260
Himmelried	Ersterhebung	ganze Gemeinde	418'000	85'750	17'150
Nunningen	Ersterhebung	ausserhalb Baugebiet	327'000	49'500	9'900
Beinwil	Ersterhebung	ganze Gemeinde	578'000	62'500	12'500

Die Einwohnergemeinden werden aufgefordert, die Kostenanteile (Jahresraten) in die Voranschläge der Jahre 2006 bis 2010 aufzunehmen. Der Betrag kann bei Beginn der Arbeiten je nach Ergebnis des Vergabeverfahrens angepasst werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 3 und § 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (BGS 212.477.1):

- 3.1 Basierend auf dem Mehrjahresprogramm RADAV (Kantonsratsbeschluss vom 30. November 1994) und im Rahmen des mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion abgeschlossenen Leistungsauftrages werden in den Jahren 2005 und 2006 die Vermessungsarbeiten gemäss den oben stehenden Tabellen in Angriff genommen.
- 3.2 Die von der Erweiterung des Vermessungsprogrammes 2005 betroffenen Gemeinden wurden anlässlich der Orientierung im Sommer 2004 durch das Amt für Geoinformation bzw. durch den Nachführungsgeometer aufgefordert, die jährlich anfallenden Kostenanteile in die Voranschläge 2005 bis 2009 aufzunehmen. Die im Vermessungsprogramm 2006 aufgeführten Gemeinden werden aufgefordert, die jährlich anfallenden Kostenanteile in die Voranschläge 2006 bis 2010 aufzunehmen.
- 3.3 Das Kantonale Amt für Geoinformation wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation (2)
Amt für Finanzen
Kantonsforstamt
Amt für Landwirtschaft
Betroffene Einwohnergemeinden (11, Versand durch Amt für Geoinformation)
Nachführungsgeometer (7, Versand durch Amt für Geoinformation)
Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern